OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605307/4/KHa

Datum:
Linz, 23. August 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des I W-P, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 8. Juni 2022, GZ: BHFR/922060004465/22, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes sowie des Führerscheingesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Juni 2022, GZ: BHFR/922060004465/22, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 7. März 2022 um 6:49 Uhr in X, Produktionsfirma, rechte Straßenseite vor der Firmeneinfahrt einen PKW der Marke Seat Ibiza (rot, keine Kennzeichen) gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen gewesen sei (Spruchpunkt 1.), er habe sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das vom Beschwerdeführer verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche, da festgestellt worden sei, dass am PKW keine Begutachtungsplakette angebracht gewesen sei (Spruchpunkt 2.) sowie dass es der Beschwerdeführer unterlassen habe, den Führerschein trotz Verlangen eines Organs der Straßenaufsicht zur Überprüfung auszuhändigen.

Wegen der genannten Verwaltungsübertretungen wurde von der belangten Behörde zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe von 220,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 20 Stunden), zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe von 80,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden) sowie zu Spruchpunkt 3. eine Geldstrafe von 40,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden) verhängt.

Das Straferkenntnis wurde am 10. Juni 2022 an der Wohnadresse des Beschwerdeführers von einem Mitbewohner übernommen.

I.2. In *der „vom Generalbevollmächtigten M P für die natürliche Person W-P I“* eingebrachten Beschwerde vom 16. Juni 2022 (eingelangt bei der belangten Behörde am 21. Juni 2022) gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde zusammengefasst ausgeführt, dass beantragt werde, dass das Versäumnis aus dem Jahre 1973 bei der Emission der Personen „I W-P“ und „Herr I W-P“ umgehend nachgebessert werde. Es werde die zeitnahe Übergabe geeigneter Dokumentationen und/oder Bedienungsanleitungen mit Sicherheits- und Warnhinweisen für die zuvor genannten Personen/Obligationen beantragt. Solange diese nicht vorliege, werde jegliche Haftung aus eventuell unsachgemäßer und/oder angeblich missbräuchlicher Nutzung abgelehnt und behalte sich der gutgläubige Nutzer der oben genannten Obligationen seinerseits Regressansprüche gegen den Herausgeber/Produzenten dieses mängelbehafteten Produktes vor.

Die Begründung zu dieser Antragstellung in der Beschwerde lautet wie folgt:
„Eine Person ist eine Sache, ein Produkt und eine Obligation.

Ein Produkt, das einem Nutzer nur mit vollständiger Dokumentation und/oder Bedienungsanleitung mit Sicherheits- und Warnhinweisen übergeben werden muss, um eine unsachgemäße Nutzung mit der Gefahr von Sach- und Personenschäden zu vermeiden. Außerdem handelt es sich um eine Art Investmentvertrag, in dem sich der Nutzer der Personen verpflichtet, Bürgschaften für den Herausgeber der Personen zu übernehmen (Staats-Bürger). Also ein Wertpapiergeschäft.

Da sich der Empfänger bzw. Nutznießer dieser Bürgschaft aber im ständigen, durch die doppelte Buchführung verschleierten, Staatskonkurs befindet, ist die Wahrscheinlichkeit der Rückführung der gewährten Bürgschaften sehr gering. Deshalb handelt es sich bei diesem Investmentpapier (Obligation) um ein Hochrisiko-Investment mit entsprechenden Beratungsauflagen. Diese wurden nie eingehalten. Aus diesem Grunde muss eine vom Investor (Bundes-Bürger) gegengezeichnete Risikobelehrung, die auf die Risiken des Investments hinweist, mit übergeben werden.

Dies ist alles nicht erfolgt. Somit ist der Anbieter dieses Hochrisiko-Investments seiner Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen.

Ebenso erfolgte bis heute keine adäquate Einweisung in die ordnungsgemäße und gefahrlose Nutzung der oben genannten Obligationen.

Wer ein Produkt ohne, mit mangelhafter, mit unvollständiger, oder mit ungeeigneter Dokumentation/Bedienungsanleitung in Umlauf bringt, haftet für alle Schäden, die bei unsachgemäßer Nutzung entstehen, bis der Dokumentationsmangel behoben ist. Auch gegenüber dem gutgläubigen Nutzer, falls diesem ein Schaden bei der Nutzung des mängelbehafteten Produkts entstanden ist (Regress-Anspruch).

Die Bereitstellung einer geeigneten Dokumentation/Bedienungsanleitung mit Sicherheits- und Warnhinweisen ist eine Bringschuld des Herstellers/Produzenten/Herausgebers. So lange dieser Produktmangel an den Personen/Obligationen „I W-P“ und „Herr I W-P“ besteht, übernimmt i w-p keine Haftung für Schäden aus einer behaupteten, missbräuchlichen oder unsachgemäßen Nutzung. Für alle Schäden, die vor der Übergabe der angeforderten Dokumentation entstanden sind, wird jede Haftungszusage verweigert, da der Hersteller dieser Produkte „I W-P“ und „Herr I W-P“ seiner Bringschuld nicht nachgekommen ist.

Der Antragsteller und gutgläubige Nutzer der mangelhaften Produkte behält sich öffentliche und private Regressansprüche gegen den Produzenten und Hersteller der mängelbehafteten Obligationen vor.

Der Antragsteller und gutgläubige Nutzer behält sich das Recht auf Rückabwicklung nunc pro tunc ex tunc vor, falls eine Übergabe der angeforderten Beweismittel verweigert wird.

Der Antrag erfolgt ohne Präjudiz zur Rechtslage.“

I.3. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29. Juli 2022, welches am 3. August 2022 übernommen wurde, wurde der Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, die Beschwerde vom 16. Juni 2022 im Sinne des § 9 VwGVG zu verbessern und die inhaltlichen Mängel der Beschwerde zu beheben, insbesondere die Gründe zu nennen, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie ein Beschwerdebegehren zu formulieren. Dem Beschwerdeführer wurde hierfür eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens eingeräumt, dies mit dem Hinweis, dass bei einem fruchtlosen Verstreichen der eingeräumten Verbesserungsfrist die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird.

I.4. Am 11. August 2022 langte beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Schriftstück datiert mit 9. August 2022 mit dem Betreff „Nichtigkeitserklärung [LVwG-605307/KHa] ein. Als Absender scheint *„die Generalbevollmächtigte A S als Gläubigervertreterin der natürlichen Personen W-P, I c/o A near A“* auf.

Darin wird einerseits auf Artikel 9 DSGVO verwiesen, wonach es verboten sei, Daten einer Minderheit, rassische, ethnische, oder politische Überzeugung, hier die Preußen, zu verarbeiten. Zudem seien namentlich im Schreiben genannte Personen Schuldner im UCC Register und daher nicht mehr würdig ihren Beruf zu bekleiden, sodass das Anliegen dieser Personen gegenstandslos sei. Der Mann I habe jetzt das Recht auf Aufrechnung an den Gewinnen der Geschäfte als Gläubiger und Creditor in Commerce.

Zudem habe das Völkerrechtssubjekt Bundesstaat Preußen keine kommerziellen Betriebe in der Provinz Deutschösterreich und müsse auch keinen kommerziellen Betrieb um Erlaubnis fragen, ob man preußische Straßen mit preußischen KFZ befahren dürfe. Nach dem Militärgesetz sei es zudem kommerziellen Betrieben untersagt, Bundesstaatsbürgern von Preußen Provinz Deutschösterreich zu verwalten. Der Generalbevollmächtigte habe keinen Einspruch gemacht. Die Umkehr der Worte bringe keinen Einspruch. Zuständig sei der Bundesstaat Preußen und die Militärstaatsanwaltschaft der russischen und amerikanischen Besatzer. Dort könne jede seine Anfrage stellen. Es werde darauf hingewiesen, dass bei Verstößen gegen die Verpflichtungen der Art. 28 ff DSGVO Geldbußen in Höhe von bis zu 10 Millionen Euro drohen würden.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt der belangten Behörde, insbesondere in die Beschwerdeschrift, sowie in die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 9. August 2022. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und orientiert sich an den vom Beschwerdeführer eingebrachten Schriftstücken.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu den relevanten Rechtsvorschriften:

Artikel 132 B-VG (BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017) lautet:

„Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. der zuständige Bundesminister in Rechtssachen in einer Angelegenheit der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4.

(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.
(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.
(4) Wer in anderen als den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen und in den Fällen, in denen ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, bestimmen die Bundes- und Landesgesetze.
(5) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.“

§ 9 VwGVG (BGBl. I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017) lautet in seinem Absatz 1:

„§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Zur Zurückweisung der Beschwerde:

III.2.1. § 9 VwGVG enthält die inhaltlichen Anforderungen an eine zulässige Beschwerde. Die Regelung des § 9 Abs. 1 VwGVG listet daher jene Elemente auf, die eine Beschwerde haben muss (Inhaltserfordernisse) und legt damit den notwendigen Inhalt einer gesetzeskonform ausgeführten Beschwerde fest.

Dem Beschwerdeführer wurde gemäß dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfen, er habe am 7. März 2022 um 6:49 Uhr in X, Produktionsfirma, rechte Straßenseite vor der Firmeneinfahrt einen roten Seat Ibiza ohne Kennzeichen gelenkt, obwohl dieser nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen gewesen sei (Spruchpunkt 1.), er habe sich als Lenker des genannten Fahrzeuges, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche, da festgestellt worden sei, dass am PKW keine Begutachtungsplakette angebracht gewesen sei (Spruchpunkt 2.) sowie dass der Beschwerdeführer es als Fahrzeuglenker unterlassen habe, den Führerschein trotz Verlangen eines Organs der Straßenaufsicht zur Überprüfung auszuhändigen.

In der vom Beschwerdeführer eingebrachten, als *„Antrag zur Beweismittelvorlage zur Herstellung von Vertragssicherheit und zur Klärung der Haftungsfrage [Straferkenntnis – BHFR/92206004465/22)“* bezeichneten Beschwerde gegen das Straferkenntnis, setzt sich der Beschwerdeführer inhaltlich nicht mit den Vorwürfen des Straferkenntnisses auseinander und bezieht sich das Beschwerdevorbringen des Beschwerdeführers daher in keinster Weise auf die Tatvorwürfe im Straferkenntnis und sind daraus daher weder Gründe, auf die sich die Behauptung einer allfälligen Rechtswidrigkeit stützen könnte, noch ein Beschwerdebegehren abzuleiten.

III.2.2. Um dem Beschwerdeführer die Möglichkeit einzuräumen, sein Beschwerdevorbringen entsprechend der Bestimmung des § 9 Abs. 1 VwGVG zu ergänzen,

wurde dieser gemäß § 13 Abs. 3 AVG mit Schreiben vom 29. Juli 2022 aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Wochen sein Beschwerdevorbringen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu ergänzen und zu verbessern.

Auch der diesbezüglichen vom Beschwerdeführer (bzw. von der *„Generalbevollmächtigten A S als Gläubigevertreterin der natürlichen Person W-P, I“*) als „Nichtigkeitserklärung [LVwG-605307/2/KHa]“ bezeichneten Stellungnahme vom 9. August 2022 lässt sich jedoch abermals weder ein Vorbringen zu den Tatvorwürfen noch ein nachvollziehbares Beschwerdebegehren entnehmen bzw. wird im letzten Absatz der ersten Seite der Stellungnahme vom 9. August 2022 darauf hingewiesen, dass der Generalbevollmächtigte keinen Einspruch gemacht habe. Inhaltlich weist der Beschwerdeführer auf datenschutzrechtliche Thematiken hin und stellt die Haftung bzw. die Unwürdigkeit zur Berufsausübung von in der Stellungnahme genannten Personen im Zusammenhang mit deren Amtstätigkeiten dar.

Da der Beschwerdeführer somit der Aufforderung zur Verbesserung der Beschwerdeschrift gemäß § 13 Abs. 3 AVG nicht nachgekommen ist, ist die eingebrachte Beschwerde als nicht gesetzesgemäß ausgeführt zu qualifizieren. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die eingebrachte Beschwerde wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum erforderlichen Beschwerdeinhalt im Sinne des § 9 VwGVG. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist von der relevanten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht abgewichen und ist diese auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas